

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl., S. 218), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013, § 4007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Frankfurt am Main sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 01.08.2010 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 20.07.2010, Nr. 29, S. 587), außer Kraft.

Stadt Frankfurt am Main, den 17.Dezember 2013

DER MAGISTRAT

Peter Feldmann
Der Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

1. Verwaltungsgebühren

2. Bestattungsgebühren

2.1. Erdbestattungen

2.2. Urnenbeisetzungen

3. Ausgrabungen

4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume

4.1. Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier

4.2. Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung

4.3. Nutzung des Totenhauses

4.4. Nutzung einer Tiefkühlzelle

4.5. Nutzung eines Ritusraumes

5. Grabnutzungen

5.1. Erd- und Urnenwahlgrabstätten

5.2. Erd- und Urnenreihengrabstätten

5.3. besondere Grabarten

Gebührentabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	66,00
1.2	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme nach § 40 Abs.2 der Friedhofsordnung	33,00
1.3	Ausstellung eines Ausweises für eine/n Dienstleistungserbringer/in	33,00
1.4	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	132,00
1.5	Genehmigung eines Grabmals und/oder einer Einfassung und/oder einer sonstigen Grabausstattung	93,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene in einer Grabtiefe von 2,30 m	1.638,00
2.1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.406,00
2.1.3	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	739,00
2.1.4	Nicht-Bestattungspflichtige	375,00
	Mit der Gebühr unter 2.1 sind abgegolten:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Überführung des Sarges zur Grabstätte (innerhalb des Friedhofes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte (Ausnahme: Gruft) - Einsenken des Sarges - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist 	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	<ul style="list-style-type: none"> - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	in einer Erdgrabstätte	904,00
2.2.2	In einer Reihengrabstätte in einem Trauerhain	904,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.21 und 2.2.2 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne von der zentralen Annahmestelle am Hauptfriedhof zur Grabstätte (innerhalb des Stadtgebietes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
2.2.3	In einer Kammer/Röhre	902,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.3 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne von der zentralen Annahmestelle am Hauptfriedhof zur Grabstätte (innerhalb des Stadtgebietes) - Beisetzung der Urne in einer Kammer/Röhre - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
3.	Ausgrabungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	2.139,00
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	1.773,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	720,00
3.4	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer oder mehrerer Urnen in derselben Grabstätte	812,00
	<p>Mit der Gebühr unter 3 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Herausnahme der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne aus der Grabstätte - Transport der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne in einem von Dritten zu stellenden Behältnis zum Totenhaus des Friedhofes - Benutzung des Totenhauses am Tag der Ausgrabung - Aufbewahrung der Urne - Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier (Zeiten incl. Rüstzeiten)	
4.1.1	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	197,00
4.1.2	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung / 45 Minuten	295,00
4.1.3	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	393,00
4.1.4	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle / je angefangene 15 Minuten	98,00
4.1.5	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	181,00
4.1.6	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung / 45 Minuten	272,00
4.1.7	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	363,00
4.1.8	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle / je angefangene 15 Minuten	91,00
4.1.9	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	30,00
4.1.10	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung / 45 Minuten	45,00
4.1.11	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	60,00
4.1.12	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle / je angefangene 15 Minuten	15,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Trauerfeier - Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit - Gestellung eines Pultes oder Tisches - Nutzung der stadt eigenen Musikanlagen Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.2	Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung je 15 Minuten	
4.2.1	Kategorie A gem. § 38 Abs. 1 der Friedhofsordnung	98,00
4.2.2	Kategorie B gem. § 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung	91,00
4.2.3	Kategorie C gem. § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung	15,00
4.3	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	66,00
4.4	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/ -raum je angefangenem Kalendertag	86,00
4.5	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	194,00
5.	Grabnutzungen	
5.1	Erd- und Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	
5.1.1	Erdwahlgrabstätte	
5.1.1.1	Als Einzelwahlgrabstätte	1.187,00
5.1.1.2	Als Doppelwahlgrabstätte	1.721,00
5.1.1.3	Als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	468,00
5.1.1.4	Als Tiefgrabstätte	1.239,00
5.1.2	Urnenwahlgrabstätte	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
5.1.2.1	Als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	1.082,00
5.1.2.2	Als Urnenkammer als Einzelgrabstätte	1.530,00
5.1.2.3	Als Urnenkammer als Doppelgrabstätte	2.548,00
5.1.2.4	Als Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Urnenkammer als Doppelgrabstätte	1.018,00
5.1.3	Ausgemauerte Grabstätten	
5.1.3.1	Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft) -ohne Aufbau- pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	5.987,00
5.1.3.2	Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft) -mit Aufbau- pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	9.875,00
	Mit der Gebühr unter 5.1.3 sind abgegolten: - Zulassung der Ausmauerung für die Dauer von 40 Jahren - Beseitigung der Gruft Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.2	Erd- und Urnenreihengrabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre)	
5.2.1	Als Erdreihengrabstätte	751,00
5.2.2	Als Urnenreihengrabstätte	326,00
5.2.3	Als Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	263,00
5.2.4	Als Reihengrabstätte als Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	163,00
5.3	Besondere Grabarten	
5.3.1	Anonyme Grabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre; einschließlich gärtnerische Pflege)	
5.3.1.1	Als Erdreihengrabstätte	670,00
5.3.1.2	Als Urnenreihengrabstätte	482,00
5.3.2	Rasengrabstätte	
5.3.2.1	Als Erdreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	670,00
5.3.2.2	Als Erdwahlgrabstätte-Einzel (Nutzungsrecht 25 Jahre)	964,00
5.3.2.3	Als Erdwahlgrabstätte-Doppel (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.489,00
5.3.2.4	Als Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	482,00
5.3.2.5	Als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	856,00
5.3.3	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkompaktanlage (Nutzungsrecht 25 Jahre)	521,00
5.3.4	Grabstätte im Trauerhain	
5.3.4.1	Als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	866,00
5.3.4.2	Als Urnenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	530,00
5.3.5	Landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten und Grabstätten innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes	
5.3.5.1	Als Erdreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	726,00
5.3.5.2	Als Erdwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.017,00
5.3.5.3	Als Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	498,00
5.3.5.4	Als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	828,00
5.4	Verlängerung von Nutzungsrechten (Nacherwerb von Nutzungsrechten) Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
	a) Erdwahlgrabstätte	
	- als Einzelwahlgrabstätte	47,48
	- Doppelwahlgrabstätte	68,84
	- Erdwahlgrabstätte als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit	18,72

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	
	- Tiefgrabstätte	49,56
	b) Urnenwahlgrabstätte	
	- als Erdgrab	43,28
	- Urnenkammer als Einzelgrabstätte	61,2
	- Urnenkammer als Doppelgrabstätte	101,92
	- Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit zusätzlich zur Gebühr für eine Urnenkammer als Doppelgrabstätte	40,72
	c) Erdwahlgrabstätte als Gruft, pro Gruft-Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	
	- ohne Aufbau	149,68
	- mit Aufbau	246,88
	d) Rasengrabstätte	
	- als Erdwahlgrabstätte-Einzel	38,56
	- als Erdwahlgrabstätte-Doppel	59,56
	- als Urnenwahlgrabstätte	34,24
	e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkompaktanlage	20,84
	f) Urnenwahlgrabstätte in einem Trauerhain	34,64
	g) Landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätte	
	- als Erdwahlgrabstätte	40,68
	- als Urnenwahlgrabstätte	33,12